

Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht

A. Problemlage und Zielsetzung

Das religionspädagogische Handlungsfeld hat sich in der EKHN mit der Errichtung des Religionspädagogischen Instituts der EKHN und der EKKW in Marburg verändert. Die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter der EKHN und deren Zusammenarbeit mit dem RPI Marburg sind bereits im April 2015 von der Kirchenleitung in der Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Schulamtsverordnung – SchulAVO) geregelt worden. Zu klären ist das Aufgabenprofil des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht (GKA) und dessen Zusammenarbeit mit den Kirchlichen Schulämtern (KSÄ).

B. Lösung

Der GKA soll zukünftig im Auftrag der Kirchenleitung folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Beratung der Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen,
- Wahrnehmung der kirchlichen Beteiligung für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu den Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen und
- Stellungnahme gegenüber der Kirchenverwaltung zur Ablehnung eines Antrages auf Erteilung der Bevollmächtigung oder des Widerrufs einer Bevollmächtigung.

Alle dienstaufsichtlichen Aufgaben werden zukünftig nur noch von den KSÄ wahrgenommen. Die Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen aus dem Jahr 1954, die nie wirklich im kirchlichen Leben umgesetzt worden ist, wird ebenso wie die Geschäftsordnung des GKA aus dem Jahr 1977 außer Kraft gesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Anlagen

Synopse zum Gesetzentwurf

F. Referentinnen und Referenten

Oberkirchenrätin Langmaack, Oberkirchenrat Knöll, Oberkirchenrat Krützfeld, Oberkirchenrätin Noschka

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses
für den evangelischen Religionsunterricht**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes**

Das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125), zuletzt geändert am 26. April 2013 (ABl. 2013 S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht (GKAG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:

a) Beratung der Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen,

b) Wahrnehmung der kirchliche Beteiligung für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen,

c) Abgabe einer Stellungnahme zur Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Bevollmächtigung oder des Widerrufs einer Bevollmächtigung auf Anforderung der Kirchenverwaltung.

(3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.“

3. Der bisherige § 1a wird § 2 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:

a) ein Mitglied der Kirchenleitung,

b) die für den Religionsunterricht zuständigen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung sowie die zuständige Juristin oder der zuständige Jurist der Kirchenverwaltung,

c) eine Schulamtsdirektorin oder ein Schulamtsdirektor im Kirchendienst,

d) die Direktorin oder der Direktor des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit beratender Stimme.“

b) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) zwei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulverwaltung.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und sein Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a und b und deren Stellvertretungen für die Dauer von sechs Jahren.“

5. Der bisherige § 3 wird § 4 und sein Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen zu berufen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und ihren Wohnsitz oder Dienstsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.“

6. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

7. Der bisherige § 6 wird durch folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5

Der Gesamtkirchliche Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder, im Falle ihrer Verhinderung, der stellvertretenden Mitglieder, anwesend sind. Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

8. Der bisherige § 7 wird durch folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft eine oder einen der für den Religionsunterricht zuständigen theologischen oder pädagogischen Referentinnen und Referenten zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen.“

9. Der bisherige § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (RUBVO)

§ 1

(1) Evangelischer Religionsunterricht im Bereich der EKHN wird in den öffentlichen Schulen gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 57 der Verfassung des Landes Hessen und Artikel 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt.

(2) Die Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht setzt die kirchliche Bevollmächtigung voraus.

(3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts ergeben sich hieraus für die Kirche das Recht und die Pflicht, darauf zu achten, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die Mitverantwortung nimmt die Evangelische Kirche auch durch die Erteilung der Bevollmächtigung, der vorläufigen Zustimmung und der befristeten Zustimmung wahr.

(4) Die Bevollmächtigung begründet ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Verpflichtung zwischen der EKHN und den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrern. Die EKHN verpflichtet sich, für die Anliegen der Bevollmächtigten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit einzutreten und ihre fachliche Fortbildung zu fördern. Kirchlich Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen der EKHN und nach den amtlichen Lehrplänen zu erteilen.

- (5) Als bevollmächtigt im Sinne dieser Ordnung gilt auch,
- a) wer durch Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist und im Pfarrdienst der EKHN steht,
 - b) wer von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht bevollmächtigt worden ist und bereit ist, diesen nach den Grundsätzen und der Ordnung der EKHN zu erteilen.
- (6) Die Grundsätze der EKHN, nach denen der Religionsunterricht zu erteilen ist, ergeben sich aus Ordnung und Lehre der EKHN und allen den Religionsunterricht betreffenden rechtlichen Bestimmungen.
- (7) Die Bevollmächtigung bedeutet für eine Religionslehrerin oder einen Religionslehrer, dass sie oder er
- a) Unterricht im Fach Evangelische Religion erteilt,
 - b) Schul- bzw. Schüलगottesdienste vorbereiten und durchführen kann,
 - c) sich fachlich fortbildet,
 - d) mit den Eltern und den anvertrauten Kindern und Jugendlichen und anderen für deren Erziehung Verantwortlichen zusammenarbeitet und
 - e) die Inhalte des Unterrichts im Fach Evangelische Religion gegenüber der Schule, den Eltern und den Schülern nach Kräften vertritt und auch sonst alles tut, was dem evangelischen Religionsunterricht in diesem Bereich förderlich ist.

§ 2

- (1) Die EKHN kann auf Antrag eine Bevollmächtigung erteilen:
- a) nach der Zweiten Staatsprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre
oder
 - b) nach Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung in diesem Fach sind
oder
 - c) nach der Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch die EKHN nach einer von der EKHN anerkannten Qualifizierung.
- (2) Die EKHN kann auf Antrag eine vorläufige Zustimmung erteilen:
- a) nach der Ersten Staatsprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre für die Durchführung des praktischen Vorbereitungsdienstes
oder
 - b) für eine Weiterbildung zur Vorbereitung auf Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung in diesem Fach sind.
- Die vorläufige Zustimmung wird nach der Ersten Staatsprüfung für die Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes erteilt und endet mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung oder deren endgültigem Nichtbestehen oder dem Abbruch der Ausbildung. Entsprechendes gilt für die Weiterbildung zur Vorbereitung auf Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen.
- (3) Die EKHN kann auf Antrag pädagogischen Fachkräften ohne Lehrbefähigung eine befristete Zustimmung erteilen für die Dauer eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres für die Erteilung von Religionsunterricht im Aushilfs- und Vertretungsfall.
- (4) Die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung können auf bestimmte Schulformen und -arten bzw. Schulstufen beschränkt werden.

§ 3

(1) Die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung setzen voraus:

- a) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre oder die kirchliche Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht,
- c) die schriftliche Erklärung der Lehrerin oder des Lehrers, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu erteilen.

Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

“Ich bin bereit, meinen Dienst als evangelische Religionslehrerin/als evangelischer Religionslehrer am Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, auszurichten. Ich werde die Lehre und Ordnung der EKHN beachten.”

(2) Lehrkräfte, die einer anderen evangelischen Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland Vollmitglied ist, können die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung erhalten, wenn sie zusätzlich schriftlich erklären, dass sie im Unterricht nicht für Lehren werben, die im Widerspruch zur Bekenntnisgrundlage stehen, wie sie im Grundartikel der Kirchenordnung genannt ist.

§ 4

(1) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Bevollmächtigung wird die Bevollmächtigung wirksam. Dies erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst, zu dem die EKHN einlädt.

(2) Die Einladung zu dem Bevollmächtigungsgottesdienst setzt voraus, dass die Religionslehrerin oder der Religionslehrer an einer vom zuständigen Kirchlichen Schulumt der EKHN durchgeführten Bevollmächtigungstagung teilgenommen hat. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.

(3) Der Empfang der Urkunden über die vorläufige Zustimmung und die Bevollmächtigung ist schriftlich zu bestätigen.

§ 5

(1) Die Bevollmächtigung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt wird.

(2) Die Bevollmächtigung wird unwirksam, wenn die Mitgliedschaft einer Religionslehrerin oder eines Religionslehrers in der evangelischen Kirche endet oder sie oder er schriftlich erklärt, dass sie oder er keinen Religionsunterricht mehr erteilen will.

(3) In Fällen des Widerrufs und der Unwirksamkeit ist die Bevollmächtigungsurkunde zurückzugeben.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung.

§ 6

Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Erteilung der Bevollmächtigung, der vorläufigen Zustimmung bzw. der befristeten Zustimmung stattzugeben, teilt die Kirchenverwaltung der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Bedenken sowie deren Begründung schriftlich mit. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen.

§ 7

(1) Bestehen Bedenken, dass der Religionsunterricht einer Lehrerin oder eines Lehrers nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt wird, wird dies der Lehrerin oder dem Lehrer auf dem Dienstweg über die staatliche Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(2) Wird ein Unterrichtsbesuch für notwendig erachtet, so wird dieser vom zuständigen Kirchlichen Schulamt durchgeführt. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist zu informieren.

§ 8

Vor der Entscheidung, den Antrag auf Erteilung einer Bevollmächtigung abzulehnen oder eine Bevollmächtigung zu widerrufen, kann die Kirchenverwaltung dem Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 9

(1) Wird die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung oder die befristete Zustimmung nicht erteilt oder widerrufen oder wird festgestellt, dass sie unwirksam geworden ist, so ist diese Entscheidung bzw. Feststellung der oder dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Gegen den Bescheid kann die oder der Betroffene Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind der oder dem Betroffenen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Die berufenen Mitglieder des Gesamtkirchlichen Ausschusses bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 3. November 1993 (ABl. 1994 S. 30), zuletzt geändert am 23. Mai 2012 (ABl. 2012 S. 219), die Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen vom 8. April 1954 (ABl. 1954 S. 30) und die Geschäftsordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht vom 18. Januar 1977 (ABl. 1977 S. 27) außer Kraft.

Begründung

Das religionspädagogische Handlungsfeld hat sich in der EKHN mit der Errichtung des Religionspädagogischen Instituts der EKHN und der EKKW (RPI) in Marburg verändert. Die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter der EKHN und deren Zusammenarbeit mit dem RPI Marburg sind bereits im April 2015 von der Kirchenleitung in der Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Schulamtsverordnung – SchulAVO) geregelt worden. Zu klären blieb das Aufgabenprofil des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht (GKA) und dessen Zusammenarbeit mit den Kirchlichen Schulämtern (KSÄ).

Zu prüfen war, welche Kernaufgaben künftig vom GKA und den KSÄ wahrzunehmen sind und wo die Schnittstellen für eine Zusammenarbeit liegen. Dabei war zu berücksichtigen, dass die 1954 in der „Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen“ vorgenommenen Regelungen nie umgesetzt worden sind. Faktisch haben die KSÄ in den letzten Jahren die dienstaufsichtlichen Aufgaben im Bereich der Religionslehrkräfte und Schulpfarrerinnen und -pfarrer wahrgenommen.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung soll der GKA zukünftig folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Beratung der Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen,
- Wahrnehmung der kirchlichen Beteiligung für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu den Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen und
- Stellungnahme gegenüber der Kirchenverwaltung zur Ablehnung eines Antrages auf Erteilung der Bevollmächtigung oder des Widerrufs einer Bevollmächtigung.

Alle dienstaufsichtlichen Aufgaben werden zukünftig nur noch von den KSÄ wahrgenommen. Die Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen aus dem Jahr 1954, die nie im kirchlichen Leben umgesetzt worden ist, wird ebenso wie die Geschäftsordnung des GKA aus dem Jahr 1977 außer Kraft gesetzt. Es besteht die Möglichkeit, dass sich der GKA eine neue Geschäftsordnung gibt. Die Änderung des GKA-Gesetzes macht Änderungen der Verwaltungsverordnung zur Regelung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht erforderlich. Diese Änderungen werden in Artikel 2 im Rahmen einer Verwaltungsverordnung geregelt.

In Artikel 4 sind das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Ordnung für die Einsichtnahme und der Geschäftsordnung des GKA geregelt. Zur Klarstellung ist ausgeführt, dass die berufenen Mitglieder des amtierenden GKA bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit im Amt bleiben.

Artikel 1

Zu § 1

In § 1 Abs. 2 werden die Aufgaben des GKA aufgezählt, die dieser im Auftrag der Kirchenleitung wahrzunehmen hat. Der GKA berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit. Der Aufgabenkatalog war bislang in § 4 (alt) und § 5 (alt) geregelt und ist jetzt aus Gründen der Übersichtlichkeit in § 1 enthalten. Die bislang in § 5 (alt) enthaltenen Befugnisse zur Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht werden seit Jahren von den KSÄ wahrgenommen und sind in der SchulAVO den KSÄ zugewiesen. Diese Regelung des GKA-Gesetzes konnte deshalb entfallen.

Zu § 2

§ 2 regelt die Besetzung des GKA. Neu ist, dass an die Stelle des Kirchenpräsidenten ein Mitglied der Kirchenleitung tritt, das von der Kirchenleitung zu entsenden ist.

Der Direktor oder die Direktorin des RPI der EKHN und der EKKW ist Mitglied und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Bei der Änderung des § 2 Abs. 2 Buchst. b handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu § 3 (neu)

Bei der Änderung des § 3 Abs. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 4 (neu)

Bei der Änderung des § 4 Abs. 1, früher § 3, handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 5 (neu)

§ 5 regelt die Beschlussfähigkeit. Der GKA kann sich gem. § 5 Satz 4 eine neue Geschäftsordnung geben.

Zu § 6 (neu)

Den Vorsitz im GKA hat einer der für den Religionsunterricht zuständigen theologischen oder pädagogischen Referentinnen oder Referenten der Kirchenverwaltung, die geborene Mitglieder des GKA sind. Der GKA muss eines dieser geborenen Mitglieder zum Vorsitzenden berufen. Weiterhin beruft der GKA einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer dem vorsitzenden Mitglied noch drei berufene Mitglieder angehören.

Artikel 2

Zu § 1

In § 1 sind im Wesentlichen redaktionelle Änderungen enthalten. Hinzuweisen ist darauf, dass in § 1 Abs. 4 Satz 3 für kirchlich bevollmächtigte staatliche Lehrkräfte die Pflicht begründet wird, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen der EKHN und nach den amtlichen Lehrplänen zu erteilen. In § 1 Abs. 6 wird definiert, dass sich die Grundsätze der EKHN aus der Ordnung und Lehre der EKHN und allen den Religionsunterricht betreffenden rechtlichen Bestimmungen ergeben.

Zu § 2

Die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht ist eine res mixta zwischen Staat und Kirche. Der Staat gewährleistet die wissenschaftliche Vorbildung in evangelischer Theologie und evangelischer Religionspädagogik an staatlichen Hochschulen. Die Lehrbefähigung wird den Lehrkräften vom Staat erteilt. Zur Erteilung des Religionsunterrichts sind die Lehrkräfte jedoch erst berechtigt, wenn sich die Bevollmächtigung der Kirche erhalten haben, Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 Staatskirchenvertrag Hessen, Artikel 16 Abs. 2 Staatskirchenvertrag Rheinland-Pfalz.

Die EKHN begleitet den Berufsweg der Religionslehrkräfte folgendermaßen:

- Durch eine vorläufige Zustimmung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht für die Durchführung des praktischen Vorbereitungsdienstes oder für eine Weiterbildung zur Vorbereitung auf Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung im Fach evangelische Religion sind.
- Durch die Bevollmächtigung nach dem zweiten Staatsexamen im Fach evangelische Religion oder nach Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen im Fach evangelische Religion.

Daneben besteht die Möglichkeit, Absolventinnen und Absolventen kirchlicher Ausbildungsstätten oder kirchlich begleiteter Qualifizierungen, die Bevollmächtigung zu erteilen. Die Bevollmächtigung setzt die Anerkennung der Qualifikation durch die EKHN voraus. Die EKHN erkennt die Abschlüsse freikirchlicher Ausbildungseinrichtungen nur in Abstimmung mit der EKD an.

Zu § 3

Bei der Änderung des § 3 Abs. 1 Buchst. c handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

§ 3 Abs. 3 wurde in Abstimmung mit dem Zentrum Oekumene gestrichen, weil es in Deutschland keine evangelischen Kirchen des Auslands (mehr) gibt. Alle in Deutschland vertretenen Freikirchen haben einen rechtlichen Sitz in Deutschland. Die Begrenzung der Bevollmächtigung auf Mitglieder evangelischer Kirchen, die der ACK Deutschland angehören, ist eine Übereinkunft auf EKD-Ebene.

Zu § 4

Die Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 1 ist eine redaktionelle Änderung.

Zu §§ 5 bis 9

§§ 5 bis 9 regeln drei Sachverhalte:

- Die Ablehnung eines Antrages auf Bevollmächtigung, vorläufige Zustimmung oder befristete Zustimmung § 6
- Den Widerruf einer erteilten Bevollmächtigung, vorläufigen Zustimmung oder befristeten Zustimmung § 5 Abs. 1
- Die Unwirksamkeit einer erteilten Bevollmächtigung, vorläufigen Zustimmung oder befristeten Zustimmung § 5 Abs. 2.

Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Bevollmächtigung, vorläufige Zustimmung oder befristete Zustimmung stattzugeben, ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Kirchenverwaltung kann gem. § 8 dem GKA Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Bestehen Bedenken, dass der Religionsunterricht einer staatlichen Lehrkraft nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der EKHN erteilt wird, wird dies der Lehrkraft auf dem Dienstweg über die staatliche Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, § 7 Abs. 1. Wird ein Unterrichtsbesuch für notwendig erachtet, wird dieser vom zuständigen Kirchlichen Schulamt durchgeführt, § 7 Abs. 2. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist zu informieren. Die Kirchenverwaltung kann dem GKA Gelegenheit zur Stellungnahme geben, § 8.

Die Bevollmächtigung wird unwirksam, wenn die staatliche Lehrkraft aus der evangelischen Kirche austritt oder schriftlich erklärt, keinen evangelischen Religionsunterricht mehr erteilen zu wollen, § 5 Abs. 2. Damit endet die Berechtigung, das Fach evangelische Religion zu unterrichten.

Die Entscheidungen der Kirchenverwaltung in diesen Fällen sind unter Angabe der Gründe mitzuteilen, § 9 Abs. 1. Gegen die Bescheide kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Kirchenleitung entscheidet. Gegen die ablehnenden Bescheide ist der Rechtsweg zum KVVG gegeben.

Artikel 3

Im Artikel 3 wird klargestellt, dass der amtierende GKA unverändert im Amt bleibt.

Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht
- die Geschäftsordnung des GKA.

**Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den
Evangelischen Religionsunterricht**

Synopse

<p>Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125), zuletzt geändert am 26. April 2013 (ABl. 2013 S. 190)</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz <u>über den Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht (GKAG)</u></p> <p style="text-align: center;">In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125), zuletzt geändert am ... (ABl. ...)</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Kirchengesetzes über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht</p>
<p>§ 1 Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zuweisen.</p>	<p>§ 1 (1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zuweisen.</p> <p><u>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:</u></p> <p>a) <u>Beratung der Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen,</u></p> <p>b) <u>Wahrnehmung der kirchliche Beteiligung für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen,</u></p> <p>c) <u>Abgabe einer Stellungnahme zur Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Bevollmächtigung oder des Widerrufs einer Bevollmächtigung auf Anforderung der Kirchenverwaltung.</u></p> <p><u>(3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.</u></p>
<p>§ 1a (1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:</p> <p>a. die Kirchenpräsidentin als Vorsitzende oder der Kirchenpräsident als Vorsitzender,</p> <p>b. die für den Religionsunterricht zuständigen Theologinnen oder Theologen, die zuständige Pädagogin oder der zuständige Pädagoge sowie die zuständige Juristin oder der zuständige Jurist der Kirchenverwaltung,</p>	<p>§ 2 (1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:</p> <p>a) <u>ein Mitglied der Kirchenleitung</u></p> <p>b) <u>die für den Religionsunterricht zuständigen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung sowie die zuständige Juristin oder der zuständige Jurist der Kirchenverwaltung.</u></p>

<p>c. eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder ein Kirchlicher Schulamtsdirektor,</p> <p>d. die Direktorin oder der Direktor des Religionspädagogischen Instituts.</p> <p>(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:</p> <p>a. neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft</p> <p>der Grundschule der Hauptschule der Realschule oder Realschule Plus der Integrierten Gesamtschule des Gymnasiums (Oberstufe) der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule der Förderschule</p> <p>sowie</p> <p>eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht hauptamtlich tätig sind</p> <p>eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht nebenamtlich tätig sind</p> <p>b. zwei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus- und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen der Schulverwaltung.</p> <p>(3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</p>	<p>d) <u>eine Schulamtsdirektorin oder ein Schulamtsdirektor im Kirchendienst,</u></p> <p>e) <u>die Direktorin oder der Direktor des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit beratender Stimme .</u></p> <p>(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:</p> <p>a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft</p> <p>der Grundschule der Hauptschule der Realschule oder Realschule Plus der Integrierten Gesamtschule des Gymnasiums (Oberstufe) der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule der Förderschule</p> <p>sowie</p> <p>eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht hauptamtlich tätig sind</p> <p>eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht nebenamtlich tätig sind</p> <p>b) zwei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der <u>Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulverwaltung.</u></p> <p>(3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</p>
<p>§ 2 (1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § 1a Absatz 2 Buchstabe a und b und deren Stellvertretungen für die Dauer von sechs Jahren.</p> <p>(2) Es ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.</p>	<p>§ <u>3</u> (1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § <u>2</u> Absatz 2 Buchstabe a und b und deren Stellvertretungen für die Dauer von sechs Jahren.</p> <p>(2) Es ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.</p>
<p>§ 3 (1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen berufbar, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und ihren Wohn- oder Dienort im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.</p> <p>(2) Ein berufenes Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger von der Kirchenleitung berufen ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.</p>	<p>§<u>4</u> (1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen <u>zu berufen</u>, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und <u>ihren Wohnsitz oder Dien-sitz</u> im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.</p> <p>(2) Ein berufenes Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger von der Kirchenleitung berufen ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.</p>

<p>(3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt die Stellvertretung das Amt. Sind das Ausschussmitglied und die Stellvertretung ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 für die verbleibende Amtsperiode vorzunehmen.</p>	<p>(3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt die Stellvertretung das Amt. Sind das Ausschussmitglied und die Stellvertretung ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 3 für die verbleibende Amtsperiode vorzunehmen.</p>
<p>§ 4 (1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:</p> <p>a. Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller und sachlicher Beziehung. Dazu rechnet auch die Erstattung von Gutachten, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts einer Lehrkraft der Einspruch erhoben wird, dass sie ihn nicht nach Lehre und Ordnung der Kirche erteile.</p> <p>b. Er nimmt die kirchliche Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionskräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen wahr.</p> <p>c. Er wirkt mit bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten der Konfirmandenarbeit, soweit sie den Religionsunterricht berühren.</p> <p>d. Er berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.</p>	<p>(siehe § 1)</p>
<p>§ 5 (1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt im Auftrag der Kirchenleitung die kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht wahr. Diese soll dazu beitragen, dass er – den Staatsverfassungen entsprechend – nach Lehre und Ordnung der Kirche erteilt wird.</p> <p>(2) Die Kirchliche Einsichtnahme wird im Auftrag des Gesamtkirchlichen Ausschusses vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses und durch eine Pröpstin oder einen Propst oder eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder einen Kirchlichen Schulamtsdirektor. Bei der Einsichtnahme kann die Lehrkraft eine Religionslehrkraft für Evangelische Religion ihres Vertrauens hinzuziehen. Einzelheiten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(entfällt)</p>
<p>§ 6. Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit</p>	<p><u>§ 5. Der Gesamtkirchliche Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder, im Falle ihrer Verhinderung, der stellvertretenden Mitglieder anwesend sind.</u></p> <p>Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.</p>

<p>gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>
<p>§ 7 Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen. Die Geschäftsführung obliegt einem Mitglied nach § 1a Absatz 1 Buchstabe b, das vom Gesamtkirchlichen Ausschuss berufen wird.</p>	<p><u>§ 6. (1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft eine oder einen der für den Religionsunterricht zuständigen theologischen oder pädagogischen Referentinnen und Referenten zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.</u></p> <p><u>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen.</u></p>
<p>Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (<u>RUBVO</u>) <u>Vom 3. November 1993</u></p>	<p>Artikel 2 Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (<u>RUBVO</u>)</p>
<p>§ 1 (1) Evangelischer Religionsunterricht im Bereich der EKHN wird in den öffentlichen Schulen gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 57 der Verfassung des Landes Hessen und Artikel 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche erteilt.</p> <p>(2) Die Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht setzt die Kirchliche Bevollmächtigung voraus.</p> <p>(3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts ergeben sich hieraus für die Kirche das Recht und die Pflicht, darauf zu achten, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die Mitverantwortung nimmt die Evangelische Kirche auch durch die Erteilung der Bevollmächtigung, der vorläufigen Zustimmung und der befristeten Zustimmung wahr.</p> <p>(4) Die Bevollmächtigung begründet ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Verpflichtung zwischen der EKHN und den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrern. Die EKHN verpflichtet sich, für die Anliegen der Bevollmächtigten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit einzutreten und ihre fachliche Fortbildung zur fördern. Kirchlich Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen und der Ordnung der EKHN und nach den amtlichen Lehrplänen zu erteilen.</p>	<p>§ 1 (1) Evangelischer Religionsunterricht im Bereich der EKHN wird in den öffentlichen Schulen gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 57 der Verfassung des Landes Hessen und Artikel 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt.</p> <p>(2) Die Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht setzt die Kirchliche Bevollmächtigung voraus.</p> <p>(3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts ergeben sich hieraus für die Kirche das Recht und die Pflicht, darauf zu achten, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die Mitverantwortung nimmt die Evangelische Kirche auch durch die Erteilung der Bevollmächtigung, der vorläufigen Zustimmung und der befristeten Zustimmung wahr.</p> <p>(4) Die Bevollmächtigung begründet ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Verpflichtung zwischen der EKHN und den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrern. Die EKHN verpflichtet sich, für die Anliegen der Bevollmächtigten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit einzutreten und ihre fachliche Fortbildung zur fördern. Kirchlich Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Religionsunterricht <u>nach den Grundsätzen der EKHN</u> und nach den amtlichen Lehrplänen zu erteilen.</p>

<p>(5) Als bevollmächtigt im Sinne dieser Ordnung gilt auch,</p> <p>a. wer durch Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist und im Pfarrdienst der EKHN steht,</p> <p>b. wer von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht bevollmächtigt worden ist und bereit ist, diesen nach den Grundsätzen und der Ordnung der EKHN zu erteilen.</p> <p>(6) Die Grundsätze der EKHN, nach denen der Religionsunterricht zu erteilen ist, ergeben sich aus dem Grundartikel der Kirchenordnung und allen den Religionsunterricht betreffenden rechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(7) Im Einzelnen bedeutet die Bevollmächtigung für den Religionslehrer/die Religionslehrerin insbesondere, dass er/sie</p> <p>a. Lehraufträge in Evangelischer Religionslehre übernimmt,</p> <p>b. Schul- bzw. Schülergottesdienste vorbereiten und durchführen kann,</p> <p>c. sich fachlich fortbildet,</p> <p>d. mit den Eltern und ihm/ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen und anderen für deren Erziehung Verantwortlichen zusammenarbeitet und</p> <p>e. die Inhalte des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre gegenüber der Schule, den Eltern und den Schülern nach Kräften vertritt und auch sonst alles tut, was dem evangelischen Religionsunterricht in seinem Bereich förderlich ist.</p>	<p>(5) Als bevollmächtigt im Sinne dieser Ordnung gilt auch,</p> <p>a) wer durch Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist und im Pfarrdienst der EKHN steht,</p> <p>b) wer von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht bevollmächtigt worden ist und bereit ist, diesen nach den Grundsätzen und der Ordnung der EKHN zu erteilen.</p> <p>(6) Die Grundsätze der EKHN, nach denen der Religionsunterricht zu erteilen ist, ergeben sich aus <u>Ordnung und Lehre der EKHN</u> und allen den Religionsunterricht betreffenden rechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(7) <u>Die Bevollmächtigung bedeutet für eine Religionslehrerin oder einen Religionslehrer, dass sie oder er</u></p> <p>a) <u>Unterricht im Fach Evangelische Religion erteilt,</u></p> <p>b) Schul- bzw. Schülergottesdienste vorbereiten und durchführen kann,</p> <p>c) sich fachlich fortbildet,</p> <p>d) mit den Eltern und <u>den anvertrauten Kindern</u> und Jugendlichen und anderen für deren Erziehung Verantwortlichen zusammenarbeitet und</p> <p>e) die Inhalte des <u>Unterrichts im Fach Evangelische Religion</u> gegenüber der Schule, den Eltern und den Schülern nach Kräften vertritt und auch sonst alles tut, was dem evangelischen Religionsunterricht in <u>diesem</u> Bereich förderlich ist.</p>
<p>§ 2. (1) Die EKHN kann auf Antrag eine Bevollmächtigung erteilen:</p> <p>a) nach der Zweiten Staatsprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre</p> <p>oder</p> <p>b) ein Jahr nach Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung in diesem Fach sind</p> <p>oder</p> <p>c) ein Jahr nach Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch die Kirche.</p> <p>(2) Die EKHN kann auf Antrag eine vorläufige Zustimmung erteilen:</p>	<p>§ 2. (1) Die EKHN kann auf Antrag eine Bevollmächtigung erteilen:</p> <p>a) nach der Zweiten Staatsprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre</p> <p>oder</p> <p>b) <u>nach Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung in diesem Fach sind</u></p> <p>oder</p> <p>c) <u>nach der Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch die EKHN nach einer von der EKHN anerkannten Qualifizierung.</u></p> <p>(2) Die EKHN kann auf Antrag eine vorläufige Zustimmung erteilen:</p>

<p>a) nach der Ersten Staatsprüfung für das Fach evangelische Religionslehre für die Durchführung des praktischen Vorbereitungsdienstes</p> <p>oder</p> <p>b) nach Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung in diesem Fach sind</p> <p>oder</p> <p>c) nach Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch die Kirche (kirchliche Ausbildungsgänge oder kirchlich anerkannte Ausbildungsgänge).</p> <p>Die vorläufige Zustimmung wird nach der Ersten Staatsprüfung für die Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes erteilt und endet mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung oder deren endgültigem Nichtbestehen oder dem Abbruch der Ausbildung. Nach Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen oder nach der Zuerkennung der Befähigung durch die Kirche wird die vorläufige Zustimmung für die Dauer eines Jahres erteilt.</p> <p>(3) Die EKHN kann auf Antrag pädagogischen Fachkräften ohne Lehrbefähigung eine befristete Zustimmung erteilen für die Dauer eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres für die Erteilung von Religionsunterricht im Aushilfs- und Vertretungsfall.</p> <p>(4) Die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung können auf bestimmte Schulformen/-arten bzw. Schulstufen beschränkt werden.</p>	<p>a) nach der Ersten Staatsprüfung für das Fach evangelische Religionslehre für die Durchführung des praktischen Vorbereitungsdienstes</p> <p>oder</p> <p>b) <u>für eine Weiterbildung zur Vorbereitung auf Prüfungen</u>, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung in diesem Fach sind.</p> <p>(gestrichen)</p> <p>Die vorläufige Zustimmung wird nach der Ersten Staatsprüfung für die Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes erteilt und endet mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung oder deren endgültigem Nichtbestehen oder dem Abbruch der Ausbildung. <u>Entsprechendes gilt für die Weiterbildung zur Vorbereitung auf Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen.</u></p> <p>(3) Die EKHN kann auf Antrag pädagogischen Fachkräften ohne Lehrbefähigung eine befristete Zustimmung erteilen für die Dauer eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres für die Erteilung von Religionsunterricht im Aushilfs- und Vertretungsfall.</p> <p>(4) Die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung können auf bestimmte <u>Schulformen und -arten</u> bzw. Schulstufen beschränkt werden.</p>
<p>§ 3 (1) Die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung setzen voraus:</p> <p>a. die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,</p> <p>b. die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre oder die kirchliche Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht,</p> <p>c. die schriftliche Erklärung des Lehrers/der Lehrerin, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu erteilen.</p> <p>Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:</p> <p>“Ich bin bereit, meinen Dienst als evangelischer Religionslehrer/als evangelische Religionslehrerin am Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, auszurichten. Ich werde die Lehre und Ordnung der EKHN beachten.”</p>	<p>§ 3 (1) Die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung setzen voraus:</p> <p>a) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,</p> <p>b) die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre oder die kirchliche Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht,</p> <p>c) die schriftliche Erklärung <u>der Lehrerin oder des Lehrers</u>, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu erteilen.</p> <p>Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:</p> <p>“Ich bin bereit, meinen Dienst als evangelische Religionslehrerin/als evangelischer Religionslehrer am Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, auszurichten. Ich werde die Lehre und Ordnung der EKHN beachten.”</p>

<p>(2) Lehrkräfte, die einer anderen evangelischen Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland Vollmitglied ist, können die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung erhalten, wenn sie zusätzlich schriftlich erklären, dass sie im Unterricht nicht für Lehren werben, die im Widerspruch zur Bekenntnisgrundlage stehen, wie sie im Grundartikel der Kirchenordnung genannt ist.</p> <p>(3) Über besondere Einzelfälle, z. B. bei Mitgliedern einer Evangelischen Kirche des Auslands, entscheidet der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht.</p>	<p>(2) Lehrkräfte, die einer anderen evangelischen Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland Vollmitglied ist, können die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung erhalten, wenn sie zusätzlich schriftlich erklären, dass sie im Unterricht nicht für Lehren werben, die im Widerspruch zur Bekenntnisgrundlage stehen, wie sie im Grundartikel der Kirchenordnung genannt ist.</p> <p>(entfällt)</p>
<p>§ 4 (1) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Bevollmächtigung wird die Bevollmächtigung wirksam. Dies erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst, zu dem die EKHN einlädt.</p> <p>(2) Die Einladung zu dem Bevollmächtigungsgottesdienst setzt voraus, dass der Lehrer/die Lehrerin an einer vom zuständigen Kirchlichen Schulamt der EKHN durchgeführten Bevollmächtigungstagung teilgenommen hat. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.</p> <p>(3) Der Empfang der Urkunden über die vorläufige Zustimmung und die Bevollmächtigung ist schriftlich zu bestätigen.</p>	<p>§ 4 (1) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Bevollmächtigung wird die Bevollmächtigung wirksam. Dies erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst, zu dem die EKHN einlädt.</p> <p>(2) Die Einladung zu dem Bevollmächtigungsgottesdienst setzt voraus, dass <u>die Religionslehrerin oder der Religionslehrer</u> an einer vom zuständigen Kirchlichen Schulamt der EKHN durchgeführten Bevollmächtigungstagung teilgenommen hat. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.</p> <p>(3) Der Empfang der Urkunden über die vorläufige Zustimmung und die Bevollmächtigung ist schriftlich zu bestätigen.</p>
<p>§ 5 (1) Die Bevollmächtigung kann widerrufen werden, wenn entsprechend der Ordnung über die Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen festgestellt wird, dass der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt wird.</p> <p>(2) Die Bevollmächtigung wird unwirksam, wenn der Lehrer/die Lehrerin die Mitgliedschaft in seiner/ihrer evangelischen Kirche verliert oder schriftlich erklärt, dass er/sie den Religionsunterricht nicht mehr erteilen will.</p> <p>(3) In Fällen des Widerrufs und der Unwirksamkeit ist die Bevollmächtigungsurkunde zurückzugeben.</p> <p>(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung.</p>	<p>§ 5 (1) Die Bevollmächtigung kann widerrufen werden, <u>wenn festgestellt wird, dass der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt wird.</u></p> <p>(2) Die Bevollmächtigung wird unwirksam, wenn <u>die Mitgliedschaft einer Religionslehrerin oder eines Religionslehrers in der evangelischen Kirche endet</u> oder sie oder er schriftlich erklärt, dass sie oder er keinen Religionsunterricht mehr erteilen will.</p> <p>(3) In Fällen des Widerrufs und der Unwirksamkeit ist die Bevollmächtigungsurkunde zurückzugeben.</p> <p>(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung.</p>
<p>§ 6 (1) Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Erteilung der Bevollmächtigung, vorläufigen Zustimmung bzw. der befristeten Zustimmung stattzugeben, teilt die Kirchenverwaltung der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Bedenken sowie deren Begründung schriftlich mit.</p>	<p>§ 6 Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Erteilung der Bevollmächtigung, der vorläufigen Zustimmung bzw. der befristeten Zustimmung stattzugeben, teilt die Kirchenverwaltung der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Bedenken sowie deren Begründung schriftlich mit.</p>

<p>Dem Antragsteller/der Antragstellerin ist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zu Protokoll Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Bleiben die Bedenken bestehen, und hält der Antragsteller/die Antragstellerin seinen/ihren Antrag aufrecht, ordnet der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht entsprechend der Ordnung über die Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht einen Unterrichtsbesuch aus besonderem Anlass an. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber schriftlich zu informieren. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann den/die mit der Vornahme der Einsichtnahme Beauftragten/Beauftragte unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Information über die vorgesehene Einsichtnahme ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Gesamtkirchliche Ausschuss abschließend in Abwesenheit des Antragstellers und des/der mit der Vornahme der Einsichtnahme Beauftragten.</p>	<p><u>Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen.</u></p>
	<p><u>§ 7 (1) Bestehen Bedenken, dass der Religionsunterricht einer Lehrerin oder eines Lehrers nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt wird, wird dies der Lehrerin oder dem Lehrer auf dem Dienstweg über die staatliche Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</u></p> <p><u>(2) Wird ein Unterrichtsbesuch für notwendig erachtet, so wird dieser vom zuständigen Kirchlichen Schulumt durchgeführt. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist zu informieren.</u></p>
	<p><u>§ 8. Vor der Entscheidung, den Antrag auf Erteilung einer Bevollmächtigung abzulehnen oder eine Bevollmächtigung zu widerrufen, kann die Kirchenverwaltung dem Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme geben.</u></p>
<p>§ 7 (1) Wird die Bevollmächtigung, vorläufige Zustimmung oder befristete Zustimmung nicht erteilt, oder widerrufen oder festgestellt, dass sie unwirksam geworden ist, so ist diese Entscheidung bzw. Feststellung der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Gegen den Bescheid kann der/die Betroffene Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht nach Anhörung des Religionspädagogischen Amtes.</p>	<p><u>§ 9. (1) Wird die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung oder die befristete Zustimmung nicht erteilt oder widerrufen oder wird festgestellt, dass sie unwirksam geworden ist, so ist diese Entscheidung bzw. Feststellung der oder dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</u></p> <p><u>(2) Gegen den Bescheid kann die oder der Betroffene Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Kirchenleitung.</u></p>

<p>(3) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind dem/der Betroffenen die Gründe der Entscheidung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.</p>	<p><u>(3) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind der oder dem Betroffenen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.</u></p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p><u>Die berufenen Mitglieder des Gesamtkirchlichen Ausschusses bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.</u></p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u></p>
<p>§ 8 Bis zum Ablauf der Amtszeit des im Jahr 2007 gebildeten Gesamtkirchlichen Ausschusses finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125) Anwendung.</p>	<p><u>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 3. November 1993 (ABl. 1994 S. 30), zuletzt geändert am 23. Mai 2012 (ABl. 2012 S. 219), die Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen vom 8. April 1954 (ABl. 1954 S. 30) und die Geschäftsordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht vom 18. Januar 1977 (ABl. 1977 S. 27) außer Kraft.</u></p>

Tischvorlage

zum

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 19.11.2015 folgende Änderung des Gesetzentwurfes beschlossen:

In Artikel 1 Nr. 8 erhält § 6 (neu) Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamtkirchlichen Ausschusses ist die oder der für den Gesamtkirchlichen Ausschuss zuständige theologische oder pädagogische Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung“.

Begründung: Der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, hat den Entwurf des GKA-Gesetzes in seiner Sitzung am 02.11.2015 vorberaten und die vorstehende Änderung angeregt, der sich die Kirchenleitung am 19.11.2015 angeschlossen hat.